

Merkblatt zum Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG

Die nach dem Berufsbildungsgesetz vorgegebene Regelausbildungszeit von drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt werden.

Bereits zu Beginn der Ausbildung können die Ausbilderin / der Ausbilder und Auszubildende / Auszubildender durch Eintrag im Berufsausbildungsvertrag einen gemeinsamen Antrag auf Abkürzung nach § 8 BBiG stellen, sofern die Auszubildende

- über eine Fach- oder Allgemeine Hochschulreife verfügt oder
- bereits eine vorausgegangene staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Eine Abkürzung der Ausbildungszeit kann bis zu maximal 12 Monaten beantragt werden. Die zuständige Stelle prüft den Antrag und hat die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Ein entsprechender Nachweis (z. B. Zeugnisse in beglaubigter Kopie, Bescheinigungen etc.) ist dem Antrag beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein einzureichen.

Die Antragsstellung sollte zu Beginn der Berufsausbildung oder möglichst noch im 1. Ausbildungsjahr gestellt werden, damit im dualen System die dann notwendigen Rahmenbedingungen für die Erreichung des Ausbildungszieles in der gekürzten Zeit sowohl in der praktischen Ausbildung als auch in der Berufsschule umsetzbar sind.

Sind die Leistungen in der Berufsschule und in der Praxisstätte (in beiden Bereichen) überragend gut, kommt darüber hinaus eine vorzeitige Prüfungszulassung auf gemeinsamen Antrag nach § 45 Abs. 1 BBiG in Frage. Dieser Antrag sollte spätestens zu Beginn des 3. Ausbildungsjahres gestellt werden.

Der Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist bei der zuständigen Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein einzureichen.

Name der / des Auszubildenden: _____

Geburtsdatum: _____

Ausbildende / r Ärztin / Arzt: _____

Praxisanschrift: _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Hiermit beantragen wir die Abkürzung der Ausbildungszeit um _____ Monate

- aufgrund von Fach- oder Allgemeiner Hochschulreife.
- da bereits eine andere Berufsausbildung abgeschlossen wurde.
- aufgrund anderer Abkürzungsgründe:

Die jeweiligen Nachweise (z. B. Zeugnisse in beglaubigter Kopie, Bescheinigungen etc.) sind diesem Antrag beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der/ des ausbildenden Ärztin/Arztes

Unterschrift des/ der Auszubildenden)

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters